



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
04.04.2024 13:09

23.11.24

Den Mitgliedern des AfBJS

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats

Der Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.

Johannesstraße 2

99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3404

zu Drs. 7/6576

und zu Vorlagen 7/4952-NF-/6105

Erfurt, 04.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben den Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten Thüringens. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 11.01.2023 betont, begrüßt der Kinderschutzbund Thüringen grundsätzlich die Weiterentwicklung der Förderungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes wie der örtlichen Jugendförderung, der Schulsozialarbeit, der überörtlichen Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendförderplanes sowie der Familienförderung über das Landesprogramm soziales Zusammenleben. Damit können die Angebote und Projekte längerfristig gesichert und verstetigt werden und beteiligte Träger gewinnen Planungssicherheit.

Änderungen im Thür. Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz

Der Kinderschutzbund Thüringen begrüßt die Änderungen in der finanziellen Ausstattung der jeweiligen Bereiche auf den Haushaltsstand von 2024. Wir schlagen auch hier vor, eine Dynamisierungsklausel bspw. in Bezug auf die tarifliche Entwicklung aufzunehmen, statt dem zuständigen Ministerium einen jährlichen Prüfungsauftrag zu erteilen. Dies gibt den Trägern eine größere Planungssicherheit.

Im Besonderen möchten wir voranstellen, dass wir dringend darum bitten und vorschlagen, das Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz nicht nur in Bezug auf die Finanzierung der örtlichen Jugendförderung, des Landesjugendförderplans und der Schulsozialarbeit zu beschließen. Wir sehen dringenden Handlungsbedarf darüber hinaus und möchten auf unsere Stellungnahme vom 02.10.2023 verweisen. Bereits aus der Novelle des SGB VIII aus dem Jahr 2021 ergeben sich verschiedene im Jugendhilfeausschuss zusammengetragenen Änderungsbedarfe, die es umzusetzen gilt. Der Änderungsvorschlag 2023 enthielt folgende Kriterien:



- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- Ausbau der Prävention vor Ort,
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.
- die gesetzliche Verankerung der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz in Thüringen,
- die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich zu verankern,
- die Schulsozialarbeit weiter auszubauen und
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die bereits auf Ebene der Gemeinden etabliert ist, nunmehr auch auf die Planungen und Vorhaben der Landkreise auszuweiten.

Wir schlagen vor, neben dem Ausbau der Schulsozialarbeit insbesondere die Bereiche des Kinder- und Jugendschutzes und der Sicherung der Kinderrechte zu festigen, die da wären:

- Mit dem § 20 den Kinder- und Jugendschutz und besonders Beratungsanspruch junger Menschen, die Gewalt und Misshandlung erfahren haben, zu stärken.
- Mit § 20b die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz zu sichern:
Diese konnte trotz sehr guter Ergebnisse nicht weiter betrieben werden, da die Verstetigung im ThKJHAG bisher nicht festgeschrieben ist.
- In § 22 die Transparenz zur Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen zu erhöhen.
- In § 24a die Rahmenbedingungen für die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ombudsstelle festzulegen:
Die Ombudsstelle gibt es in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Thüringen seit 2020. Mit der Novelle des SGB VIII im Jahr 2021 und der dortigen normativen Festschreibung von Ombudsstellen in den Ländern haben sich die Förderbedingungen der Thüringer Ombudsstelle nicht geändert, obwohl sich mit der Novelle das Arbeits- und Wirkungsfeld von vormals den Hilfen zur Erziehung hin zum gesamten Kinder- und Jugendhilfebereich entwickelt hat. Die Ombudsstelle Thüringen arbeitet seither mit 2,4 VbE auf jährlich dem gleichen Haushaltsansatz des Vorjahres. Hier stimmen demnach Förderung und Auftrag nicht mehr überein. *Es bedarf dringend einer Regelung im ThKJHAG wie 23 vorgeschlagen!*
- Artikel 2 ThürKO § 105a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Diese Änderung ist folgerichtig aufbauend auf der Landesstrategie Mitbestimmung, die in der Thüringer Kommunalordnung § 26a bereits umgesetzt wird. Warum also nicht auch in den Landkreisen Kinderrechte sichern?
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 3 SGB VIII
Das zuständige Ministerium hat diese selbstorganisierte Zusammenschlüsse bereits ausgeschrieben und Modellhaft vergeben. Damit diesem wichtigen Instrument nicht gleiches wie der Ombudsstelle wiederfährt, sollte deren Organisation im ThKJHAG geregelt werden.
- Erproben einer Koordinierungsstelle „Individuelle Hilfen“ nach dem ‚Hamburger Modell‘
Junge Menschen mit schwierigen Fallverläufen werden oftmals nach vielen erfolglosen Maßnahmen im Umland oder in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Solches Vorgehen widerspricht aus unserer Sicht einer weit geteilten Fachlichkeit, die sich z.B. an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention oder den Grundmaximen lebensweltorientierter Sozialer Arbeit orientiert. Entscheidungen in dieser Hinsicht werden oft in einer Umgebung von hohem Fallaufkommen und Fachkräftemangel getroffen. Leidtragende sind in solchen und ähnlichen Fällen in erster Linie die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Diese Fachstelle zur Koordinierung individueller Hilfen hätte zur Aufgabe, die ASD-Fachkräfte in der Lösungssuche bei schwierigen Fallverläufen zu unterstützen und damit die Hilfen zur Erziehung zu qualifizieren.



Änderungen im Thür. Gesetz zur Sicherung der Familienförderung

§2 Familienbegriff

Im Änderungsantrag der CDU zur Neufassung des Familienbegriffs entfällt die Aussage zur Unabhängigkeit von gewählten Lebensmodell bzw. der Eheschließung, dafür wird auf eine dauerhafte und verbindliche Gemeinschaft gesetzt. Aus Sicht des Kinderschutzbundes Thüringen geht mit dieser neuen Definition eine Vereinfachung einher, die wir teilen.

Darüber hinaus ist die Definition mit dem Begriff der „Dauerhaftigkeit“ ergänzt worden. Eine Paarbeziehung bzw. Familie sollte grundsätzlich auf längere Dauer angelegt sein. Doch trifft das nicht immer die Wirklichkeit. Familien und Paare trennen sich und finden sich neu. Daher würde dieser Begriff eine Erklärung erfordern, was mit Dauer gemeint ist, wie lange eine Beziehung halten muss, um als Familie zu gelten? Wir empfehlen daher besser darauf zu verzichten.

Der Kinderschutzbund Thüringen begrüßt den Begriff „generationenübergreifend“ aufzunehmen und plädieren für eine Fassung auf Grundlage eines Vorschlags des AKF:

„Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gemeinschaft, in der Menschen generationenübergreifend und verbindlich Verantwortung füreinander übernehmen, unabhängig von der Lebensform, sowie der sexuellen Orientierung und des Alters.“

Dieser Familienbegriff bildet aus unserer Sicht die aktuellen Lebensbedingungen von Familien ab. Im Vordergrund stehen die Kriterien der Verbindlichkeit und des generationenübergreifenden Miteinanders. Mit der unabhängigkeit von der Lebensform wie der Ehe wird ein inklusiver Ansatz gestärkt.

§ 4 Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"

Wir begrüßen die Summe entsprechend des Vorschlags der SPD auf mindestens den Ansatz des Haushaltes 2024 zu beschließen. Wir möchten jedoch erneut darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht eine Dynamisierungsklausel bspw. Bezogen auf die Gehaltsentwicklung besser wäre als eine jährliche Überprüfungsmöglichkeit des zuständigen Ministeriums, woraufhin stets das Gesetz geändert werden müsste.

§ 4a Landesfamilienrat

Die Besetzung des Landesfamilienrates zu regeln begrüßt der Kinderschutzbund Thüringen. Die Beteiligung von Landtagsabgeordneten kann zu einer stärkeren Wahrnehmung von Familieninteressen seitens der Politik führen. Aus unserer Sicht fehlen jedoch Sitze von Vertretungen migrantischer sowie querere Familienmodelle. Die Besetzung des AKF mit sechs Sitzen ist eine deutliche Stärkung der Beteiligung. Dennoch entsteht auch die Frage, wie dieses Gremium auch aktiv an der Erstellung des Landesfamilienförderplans mitwirken kann? In dieser Größe bleibt dieses Gremium eher ein beratendes Gremium des Ministeriums.

§ 5 Landesfamilienförderplan

Die in §5 eingebrachte neue Formulierung zur Zuständigkeit in Bezug auf den Beschluss des Landesfamilienförderplans (4.b) ist aus unserer Sicht eine Konkretisierung, die es jedoch nicht unbedingt bedarf, da die geltende Regelung nichts anderes aussagt.

Wir begrüßen die Summe entsprechend des Vorschlags der SPD auf mindestens den Ansatz des Haushaltes 2024 zu beschließen. Jedoch ist auch an dieser Stelle eine Dynamisierung der geboten.

§ 6 Förderung von Familienverbänden und Familienorganisationen

Wir begrüßen, dass eine Mindesthöhe der Förderung der Familienverbände und -organisationen festgeschrieben werden soll. Aus unserer Sicht fehlt jedoch eine Dynamisierung, so dass die Kosten insbesondere



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

an die aktuellen Tarifänderungen angepasst werden kann. Nach jetziger Festschreibung müsste bei jeder Änderung das Gesetz geändert werden oder die Träger tragen die Mehrkosten. Das hat häufig zur Folge, dass diese die Arbeitszeit der Mitarbeitenden kürzen.

Fragestellungen

Die anhängenden Fragestellungen sehen wir mit unseren Ausführungen als beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung